

VERTRAG

zwischen

der Stiftung Museum, Kunst und Kultur der Stadt Neumünster

- vertreten durch den Vorstand –
Kleinflecken 1, 24534 Neumünster

nachfolgend „Stiftung“ genannt

und

der Stadt Neumünster

- vertreten durch den Oberbürgermeister –
- Fachdienst Kultur –
Kleinflecken 26, 24534 Neumünster

nachfolgend „Stadt“ genannt.

Vorbemerkungen:

Im Stiftungsgeschäft vom 05.04.2004 hat die Stadt ihre Absicht bekundet, der Stiftung einen jährlichen Betriebskostenzuschuss von 255.000 Euro – Basisjahr 2000 – zuzüglich eines Zuschlags zu gewähren, der der durchschnittlichen Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst seit dem Jahr 2000 entspricht. Einzelheiten sind nach dem Stiftungsgeschäft in periodischen Verträgen zu regeln, deren Laufzeit die Dauer der Wahlzeit nach § 1 Abs. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz nicht überschreitet.

Auf dieser Grundlage wurden am 11./17.05.2005 und 06./11.04.2011 Verträge zwischen der Stiftung und der Stadt geschlossen, welche die Zahlungsmodalitäten und die Höhe des jährlichen Betriebskostenzuschusses regelten.

Diese Verträge wurden gemäß eines Beschlusses der Ratsversammlung vom 22.01.2013 dahingehend ergänzt, dass ab dem Jahr 2015 zusätzlich zum Festbetrag des Betriebskostenzuschuss ein jährlicher Zuschlag gemäß dem gültigen Tarifabschluss des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) für Beschäftigte von Bund und kommunalen Arbeitgebern gewährt wird.

Diese Regelung wurde anschließend beibehalten und in den folgenden Verträgen zwischen der Stadt und der Stiftung vom 21./23.12.2015 sowie vom 27.11./06.12.2019 festgehalten.

Die Gewährung des Betriebskostenzuschusses soll die Stiftung dabei unterstützen, den laufenden Betrieb des Textilmuseums „Tuch + Technik“ aufrecht zu erhalten und insbesondere gewährleisten, dass bestehende Museumsangebote gesichert und das Museumsangebot kontinuierlich in den verschiedensten Themenbereichen des Museums während der Vertragslaufzeit weiterentwickelt werden können.

Der vorliegende Vertrag wird, den Bestimmungen des Stiftungsgeschäfts folgend und in Anlehnung an Vertragsregelungen in anderen Bereichen, für die Dauer von 5 Jahren, d.h. bis zum 31.12.2028 abgeschlossen.

Dies vorausgeschickt schließen die Parteien folgenden Vertrag:

§ 1
Betriebskostenzuschuss

Aufgrund des entsprechenden Beschlusses der Ratsversammlung vom _____.2023 wird der Stiftung durch die Stadt für die Dauer der Vertragslaufzeit von 2024 bis 2028 ein Betriebskostenzuschuss zur Verfügung gestellt.

Dieser Zuschuss ist für folgende Zwecke und in den folgenden Höhen vorgesehen:

- (1) für einen **allgemeinen Betriebskostenzuschuss** als Deckungsbeitrag zu den Betriebskosten. Dieser wird als Festbetrag gewährt und wird für 2024 als Basis auf 515.437 Euro festgelegt. Für das Jahr 2025 wird eine einmalige Anhebung vereinbart, sodass der Festbetrag dann als künftiger Basiswert i.H.v. 530.437 Euro festgesetzt wird.

Dieser allgemeine Betriebskostenzuschuss soll als Deckungsbeitrag für alle mit dem laufenden Betrieb entstehenden Kosten eingesetzt werden, das sind im Einzelnen:

- a) Personalkosten,
- b) Sachkosten,
- c) laufende Energie- und sonstige Kosten im Rahmen des Betriebes.

Dieser Festbetrag kann sich jährlich um einen Zuschlagsbetrag i.H.v. max. 5,5 % gegenüber dem jeweiligen Vorjahr erhöhen. Diese Erhöhung erfolgt auf Grundlage der getroffenen Regelungen im Stiftungsgeschäft, jedoch nur unter dem Vorbehalt, dass sich in dem entsprechenden Jahr aufgrund eines möglichen Tarifergebnisses für den Tarifvertrag der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes von Bund und kommunalen Arbeitgebern (TVöD) tatsächlich eine Tarifsteigerung ergibt. Eventuell zu zahlende Einmalzahlungen werden dabei grundsätzlich nicht berücksichtigt.

- (2) ein zweckgebundener Zuschuss als Festbetrag für die **Gebäudeunterhaltung** (Bauunterhaltung) in Höhe von 21.649 Euro für das Jahr 2024.

Dieser Zuschuss erhöht sich in den Folgejahren jährlich um 2%, jeweils ausgehend von der Zuschusshöhe des Vorjahres. Dieser Betrag dient der Finanzierung der anfallenden Bauunterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen. Nicht verbrauchte Mittel dieses Zuschusszwecks sind einer Rücklage zuzuführen.

- (3) einen **Zuschuss für eine Inflationsausgleichsprämie** i.H.v. pauschal 26.600 Euro für das Jahr 2024, der einmalig zusätzlich zum vereinbarten Personalkostenzuschuss gewährt wird.

Die Gewährung dieses Zuschusses erfolgt ohne präjudizierende Wirkung für zukünftige Zuschussgewährungen.

§ 2
Pflichten der Stadt

Die Stadt überweist der Stiftung die Beträge gem. § 1 jeweils vierteljährlich in gleichen Raten bis zum 3. Werktag in den Monaten Januar, April, Juli und Oktober des entsprechenden Haushaltsjahres.

§ 3
Pflichten der Stiftung

- (1) Die Zuwendungen dürfen nur für die angegebenen Zweckbindungen verwendet werden.

Hiervon darf nur abgewichen werden, soweit die Verwendung hierfür aus besonderen Gründen nicht möglich ist oder der Verwendungszweck entfallen ist und die Stadt Neumünster zustimmt. Der Zuschuss ist zurückzuzahlen, soweit

- a. dieser ohne Zustimmung anderweitig verwendet,
 - b. der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erbracht worden ist.
- (2) Eigene Einnahmen der Stiftung und Zuwendungen Dritter, die zweckgerichtet sind, werden auf jenen Betriebskostenzuschuss nicht angerechnet.
- (3) Die Stiftung ist verpflichtet, durch eine sparsame Verwendung des jeweiligen Betriebskostenzuschusses einen aktiven Beitrag zur Haushaltskonsolidierung der Stadt zu leisten.
- (4) Die Stiftung hat zum Nachweis der bestimmungsgemäßen Verwendung der bereitgestellten Mittel im Rahmen des Betriebskostenzuschusses einen Verwendungsnachweis zu fertigen. Dieser besteht aus einem sachlichen Bericht und einer Gesamtübersicht über die Einnahme- und Ausgabesituation des abgelaufenen Jahres. Auf Verlangen der Stadt ist dieser mit entsprechenden Belegen aller in Zusammenhang mit dem Verwendungszweck stehenden Einnahmen und Ausgaben zu versehen.

Der Verwendungsnachweis ist jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres nach Erfüllung des Verwendungszwecks unaufgefordert dem für die Kultur zuständigen Fachdienst vorzulegen. Insbesondere ist ein kennzahlengestützter Sachbericht vorzulegen.

Ein etwaiger, nicht verausgabter Überschussbetrag ist zur Deckung der Kosten des laufenden Folgejahres einzusetzen.
Ergibt sich auch für jenes Jahr ein nicht verausgabter Überschussbetrag, ist dieser mit den für das darauffolgende Jahr anfallenden Abschlagszahlungen zu verrechnen.

- (5) Über die Verwendung der zweckgebundenen Mittel (Bauunterhaltung) legt die Stiftung der Stadt einen gesonderten Verwendungsnachweis bis zum 31. Mai des Folgejahres vor, der mit Nachweisen zu belegen ist.
- (6) Die Stadt (durch die für die Rechnungsprüfung zuständige Stelle) behält sich vor, durch Einsicht in die Bücher und Belege der Stiftung sowie durch örtliche Besichtigungen zu prüfen, ob die von ihm gewährten Mittel bestimmungsgemäß verwendet wurden; die Stiftung ist nach vorheriger Ankündigung dazu verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (7) Alle zwei Jahre erfolgt im 1. Quartal des Jahres (erstmalig beginnend im 1. Quartal 2024) eine gemeinsame Baubegehung zwischen der Stiftung sowie der Stadt. Die Begehung erfolgt auf Einladung der Stiftung und soll der Festlegung der notwendigen Bauunterhaltungsmaßnahmen für das laufende und die folgenden Jahre dienen.

§ 4 **Sach- und Tätigkeitsbericht**

Die Stiftung ist verpflichtet, mittels eines gesonderten Berichts über die Tätigkeit und das Wirken der Stiftung im abgelaufenen Jahr einmal jährlich spätestens im 2. Quartal des Folgejahres zu berichten. Dieser Sach- und Tätigkeitsbericht erfolgt mündlich im für Kultur zuständigen Ausschuss der Stadt Neumünster.

§ 5
Änderung des Vertrages, Kündigung

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, wenn den nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht oder nur unzureichend nachgekommen wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (4) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6
Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2024 in Kraft und wird bis zum 31.12.2028 befristet.
- (2) Zur Regelung des Betriebskostenzuschusses im Sinne der Ziffer 3 des Stiftungsgeschäftes für die anschließende Zeit beabsichtigen die Vertragsparteien, die Verhandlungen im ersten Halbjahr 2028 mit dem Ziel aufzunehmen, den für die Zeit ab 01.01.2029 erforderlichen Vertrag möglichst bis Ende 2028 abzuschließen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im Übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall, eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Neumünster, den _____

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Kultur -

.....
Tobias Bergmann
Oberbürgermeister

Neumünster, den _____

Stiftung Museum, Kunst und
Kultur der Stadt Neumünster

.....
Astrid Frevert
Vorsitzende des Stiftungsvorstandes

.....
Alfred von Dollen
Mitglied des Stiftungsvorstandes